

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>4. Kapitel Gebührenverordnung</b>	<b>3</b>
1. Abschnitt Titel .....	3
2. Abschnitt Kurztitel .....	3
3. Abschnitt Abkürzung der Titel .....	4
4. Abschnitt Ingress .....	4
5. Abschnitt Wie soll man anfangen? .....	4
6. Abschnitt Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung .....	5
6.1 Spezielle Gebührenverordnungen .....	5
6.2 Andere Verordnungen .....	5
7. Abschnitt Typische Formulierungen .....	5
<b>Index</b>	<b>7</b>

# 1 4. Kapitel Gebührenverordnung

2 Ein Erlass gliedert sich grundsätzlich in Erlass­titel, Ingress und Erlasskörper. Der Erlasskörper besteht in der Regel aus einem Einleitungsteil, einem Hauptteil und aus Schlussbestimmungen. Ein Erlass kann überdies Anhänge enthalten.

Vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 601–633 und 168.

233 Besondere Regeln für Gebührenverordnungen (Titel, Kurztitel und Abkürzungen; Ingress; Inhalt und typische Formulierungen) finden sich in Randziffern 359 ff.

## 1.1 1. Abschnitt Titel

359 Die Titel einer Gebührenverordnung sollten möglichst schlank sein und nach folgender Formel gebildet werden:

Verordnung über die Gebühren des/für/zum/im Bereich...
--

Beispiele:

- Verordnung vom 3. Juni 2005 über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (\*[AS 2005 2603](#))
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Ausländergesetz (\*[AS 2007 5561](#))
- Verordnung vom 22. Juni 2006 über die Gebühren des Schweizerischen Heilmittelinstituts ([AS 2006 3681](#))
- Verordnung vom 29. November 2002 über die Gebühren bei internationalen Adoptionen (\*[AS 2002 4158](#))
- Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen ([AS 1999 3480](#))

Bezeichnungen wie «Gebührentarif», «Tarifverordnung» oder «Tarif» dürfen nicht verwendet werden.

## 1.2 2. Abschnitt Kurztitel

360 Kurztitel sollten nach folgenden Mustern gebildet werden:

«Gebührenverordnung» + Amtskürzel

«Gebührenverordnung» + Abkürzung des Gesetzes

Bereich + «Gebührenverordnung» oder «Gebührenverordnung» + Bereich

Beispiele:

- Gebührenverordnung BAFU (\*[AS 2005 2603](#))
- Gebührenverordnung AuG ([AS 2007 5561](#))
- Heilmittel-Gebührenverordnung ([AS 2006 3681](#))
- Chemikaliengebührenverordnung ([AS 2005 2869](#))
- Gebührenverordnung Publikationen ([AS 2005 5433](#))

### 1.3 3. Abschnitt Abkürzung der Titel

- 18 Eine Ausnahme von den Randziffern 15 und 17 gilt für Reihen von Erlassen, deren Abkürzungen aus einem wiederkehrenden und einem wechselnden Element bestehen, wie Gebührenverordnungen oder Organisationsverordnungen der Departemente. Die Elemente müssen kennzeichnend sein; Nummerierungen sind daher nicht zulässig. Zwischen den Elementen steht ein Bindestrich. Beispiele: GebV-BAFU, GebV-AuG usw.; OV-UVEK, OV-EJPD usw.

Zu den besonderen Regeln für Gebührenverordnungen siehe im Übrigen Anhang 1, insb. Ziffer 3.

- 361 Die Abkürzungen werden nach den folgenden Mustern gebildet:

«GebV-» + Amtskürzel

«GebV-» + Abkürzung des Gesetzes

«GebV-» + Abkürzung des Bereichs

Beispiele:

- GebV-BAFU (Gebühren des Bundesamtes für Umwelt, \*[AS 2005 2603](#))
- GebV-AuG (Gebühren zum Ausländergesetz, \*[AS 2007 5561](#))
- GebV-TVD (Gebühren im Zusammenhang mit der Tierverkehrsdatenbank, [AS 2006 2705](#))

### 1.4 4. Abschnitt Ingress

- 362 Im Ingress wird die gesetzliche Grundlage genannt, die das Organ, das die Gebührenverordnung erlässt, dazu ermächtigt (vgl. z.B. [AS 2007 5561](#), wo auf [AS 2007 5437](#), Art. 123 Abs. 2 verwiesen wird). Werden Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung geregelt, für die keine spezifische gesetzliche Grundlage besteht, so gibt man [Artikel 46a Absätze 1 und 2 RVOG](#) an.

### 1.5 5. Abschnitt Wie soll man anfangen?

- 363 Der Standardeinstieg in eine Gebührenverordnung ist der folgende:

**Art. 1**            Gegenstand [und Geltungsbereich]

Diese Verordnung regelt ...

**Art. 2**            Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>1</sup>.

**Art. 3**            Gebührenpflicht

Wer ..., muss eine Gebühr bezahlen.

<sup>1</sup> SR 172.041.1

## 1.6 6. Abschnitt Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung

### 1.6.1 6.1 Spezielle Gebührenverordnungen

- 364 In einer speziellen Gebührenverordnung steht der Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, [SR 172.041.1](#)) in einem eigenen Artikel am Anfang der Verordnung (in der Regel als Art. 2, also nach dem Gegenstandsartikel):

**Art. 2** Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung  
Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SR 172.041.1

So liest man die ganze Verordnung von Anfang an als «Fragment», das durch die AllgGebV ergänzt wird.

### 1.6.2 6.2 Andere Verordnungen

- 365 Werden Gebühren in einem einzelnen Artikel einer umfassenderen Verordnung geregelt, so kann der Verweis auf die AllgGebV am Ende des Artikels stehen:

**Art. ...** Gebühren

<sup>1</sup> Wer ..., muss eine Gebühr bezahlen.

<sup>2-X</sup> [...]

<sup>Y</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SR 172.041.1

## 1.7 7. Abschnitt Typische Formulierungen

- 366 Für eine Pauschalgebühr:

Für ... beträgt die Gebühr pro ... .. Franken.

Für eine Gebühr nach Zeitaufwand:

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt ... Franken.

oder:

Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals ...-...

Franken.

Für eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens:

Für ... wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von ...–... Franken bemessen.

# Index

## - 0 -

002 3  
018 4

## - 2 -

233 3

## - 3 -

359 3  
360 3  
361 4  
362 4  
363 4  
364 5  
365 5  
366 5

## - A -

Abkürzung 4  
Amtsverordnung 3

## - B -

Bundesbeschluss 3, 4

## - D -

Departementsverordnung 3

## - E -

Erlassgliederung 3, 4  
Erlasstitel 4  
EU-Recht 3

## - G -

Gebuehrenbestimmung 3, 4, 5  
Gebuehrenverordnung 3, 4, 5

## - T -

Tarif 3, 4, 5

## - V -

Verordnung 3  
Verordnung der Bundesversammlung 3, 4  
Verordnung der Bundesverwaltung 3, 4, 5  
Verordnung des Bundesrate 3  
Verordnung des Bundesrates 3, 4, 5  
Verordnung des Bundesrates, der Bundesverwaltung 3